

Wissenswertes für Eltern -vertreter bzw. -vertreterinnen

Nützliches für Eltern Mit Wirkung

Stand 1. 9. 2019

www.ElternMitWirkung.at

Inhalte

- ▶ Schulpartnerschaft
- ▶ Schulgremien
- ▶ Rolle der Eltern und des Elternvereins
- ▶ Mitwirkungsrechte

Was heißt Schulpartnerschaft?

- Die Zusammenarbeit von Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen heißt Schulpartnerschaft.
- Gelingt dann, wenn sich alle Seiten einbringen und zusammenarbeiten.
- Gelebte Schulpartnerschaft kann die Schulgemeinschaft stärken.

Mitwirkung von Eltern – gesetzliche Basis

Schulunterrichtsgesetz

§ 60: Erziehungsberechtigte

§ 61: Rechte und Pflichten

Recht auf Anhörung, Information, Interessensvertretung,...

§ 63: Elternvereine:

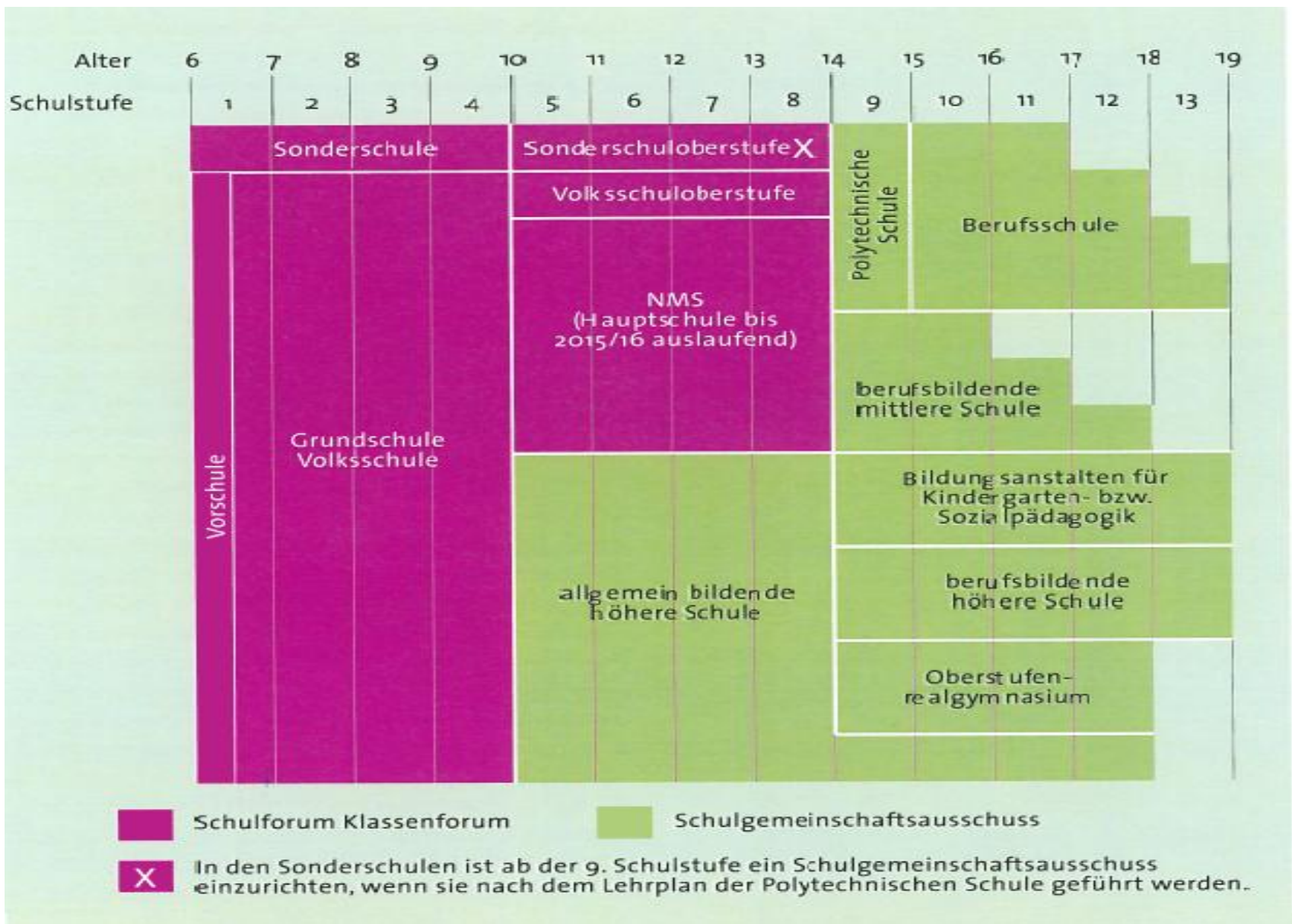
Förderung durch Schulleitung,

Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden;

§ 63a: Klassen- und Schulforum

§ 64: Schulgemeinschaftsausschuss

§ 64a: Schulclusterbeirat



Mindestanforderungen für Schulgremien

- ▶ Einberufung / Einladung durch jeweilige/n LeiterIn bzw. KlassenlehrerIn, Klassenvorstand
- ▶ Einberufung spätestens 2 Wochen vor der Sitzung
- ▶ mit aufschlussreicher Tagesordnung
- ▶ Protokoll mit Mindestanforderungen SchUG § 77a(3):
 1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden,
 2. Tagesordnungspunkte,
 3. Anträge,
 4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
 5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
 6. Namen und Unterschrift d. ProtokollführerIn

Stimmrecht für Eltern/-vertreter in Schulgremien

- Stimmrecht haben nur Elternteile, die „erziehungsberechtigt“, dh. Träger der Obsorge sind.

Zum Elternvertreter gewählt darf nur jemand werden, der Erziehungsberechtigter eines Schülers der Klasse/Schule ist

- Für den SGA hat der Elternverein ein Entsendungsrecht
- Auch hier gilt:
 - als Vertreter der Erziehungsberechtigten dürfen nur Personen entsandt werden, die Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, sind,

Ausnahme:

bei volljährigen Schülern deren Eltern auch dann, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren.

Sitzungsfrequenz

für alle Gremien gilt:

Immer dann,

wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Gremiums unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt

Sowie auch ohne Verlangen

wenn eine Entscheidung erforderlich oder Beratung zweckmäßig ist.

Sitzungsfrequenz - speziell

Klassenforum: mindestens 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 8 Schulwochen stattzufinden hat

Schulforum: mindestens 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 9 Schulwochen einzuberufen ist

SGA: mindestens 2 Sitzungen, wobei die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das jeweilige Schuljahr, stattzufinden hat.

Schulcluster: keine spezielle Vorgabe

Berufsschulen: mindestens 1 Sitzung je Schuljahr

Aufgaben der Schulgremien

die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, der Verwendung von der Schule übertragenen Budgetmitteln und von Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

Budgetmittel: Rundschreiben 17/2002, Geschäftszahl: 26.978/19-V/2/2002

- ▶ „Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.“
- ▶ Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“

Die Entscheidung über:- siehe jeweils hinten

Klassenforum - Mitglieder

Entscheidungs- bzw. Beratungsgremium einer Klasse.
Diesem gehören an:

Stimmberechtigt:

- d. KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand (Stimmrecht ausgen. Wahl des Klassenelternvertreters) und
- die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen der Klasse, eine Stimme je SchülerIn

- Auf Einladung beratend:
 - weitere teilnehmende LehrerInnen der Klasse
 - Weitere Personen je nach Tagesordnung

Aufgabe des Klassenforums

Wahl eines Klassenelternvertreters

- Die Erziehungsberechtigten wählen einen Klassenelternvertreter sowie einen Stellvertreter
- KlassenlehrerIn bzw. Klassenvorstand hat kein Stimmrecht
- Einfache Mehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los
- der Elternverein darf
 - Wahlvorschläge einbringen und
 - den Wahlvorsitz führen
- KlassenelternvertreterInnen sind öffentliche Funktionsträger

Weitere Aufgaben des Klassenforums

- ▶ Entscheidungen –**wenn diese nur 1 Klasse betreffen**- über
- ▶ a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- ▶ b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- ▶ e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2 *letzter Satz*),
- ▶ f) die Festlegung, dass *in der 1. Schulstufe und im 1. Semester der 2. Schulstufe* an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt (§ 18a Abs. 1),
- ▶ j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- ▶ k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- ▶ t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- ▶ u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

Beschlussfähigkeit im Klassenforum

Beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler anwesend sind.

ABER AUCH wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind

Bedingungen für Beschluss im Klassenforum

1. Beschlussfähigkeit

2. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

KEINE Stimmenthaltung, KEINE Stimmübertragung!

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und gilt in

Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt.

Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über.

Schulforum - Mitglieder

Dem Schulforum gehören jedenfalls an:

- ▶ d. SchulleiterIn als Vorsitzene/r
- seit 1.9.18 Stimmrecht in einigen Punkten

Stimmberechtigt für jede Klasse:

- ▶ Klassenvorstand oder KlassenlehrerIn (auch wenn sie gleichzeitig SchulleiterIn ist)
- ▶ KlassenelternvertreterIn

Beratend: außer zu Sitzungen auf Grund des § 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sind einzuladen:

- ▶ falls an der Schule ein Elternverein besteht, der Obmann des Elternvereins
- ▶ der Vertreter der Klassensprecher

Eventuell: Weitere Personen je nach Tagesordnung

Entscheidungsmöglichkeiten des Schulforums

- ▶ die Hausordnung
- ▶ die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen
- ▶ die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- ▶ Schulautonome Schulzeitregelung bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulaut. Schulzeitreg.
- ▶ Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- ▶ die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und / oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- ▶

Bedingungen für Beschlüsse im Schulforum

- ▶ Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
- ▶ KEINE Stimmenthaltung, keine Übertragung der Stimme
- ▶ Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit nicht gegeben

- ▶ Müssten Entscheidungen getroffen werden, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;
- ▶ das Schulforum ist in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter anwesend sind.

SGA - Mitglieder

Dem SGA gehören unabhängig von der Schulgröße an:
d. SchulleiterIn als Vorsitzende/r
- seit.1.9.18 Stimmrecht in einigen Punkten

9 stimmberechtigte Personen:

- 3 Vertreter der Lehrer (gewählt)
- 3 Vertreter der Schüler (gewählt v. Schülern ab der 9. Schulstufe)
- 3 Vertreter der Erziehungsberechtigten (entsandt v. Elternverein sonst gewählt)

Beratend:

An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe: der Vertreter der Klassensprecher mit beratender Stimme

Entscheidungsmöglichkeiten des SGA

- ▶ die Hausordnung
- ▶ die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- ▶ die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen
- ▶ die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres
- ▶ Wiederverwertung von Schulbüchern,.....
- ▶ die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- ▶ Schulautonome Schulzeitregelung bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen
- ▶ Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen
- ▶ ...

Weitere Mitwirkungsrechte für SGA-Vertreter

Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen,
ausgenommen:

- dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer,
- Wahl der Lehrervertreter,
- Leistungsbeurteilung, wohl aber bei
- Beurteilung des Verhaltens
- Stellungnahme bei der Wahl von Unterrichtsmitteln
-

Bedingungen für Beschlüsse im SGA

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind, an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der SGA bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn

KEINE Stimmenthaltung, keine Übertragung der Stimme!

Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, der Schulleiter; in Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit nicht gegeben

Müssten Entscheidungen getroffen werden, dann hat der Schulleiter den SGA unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;

in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

„Klassenelternvertreter“ an Schulen mit SGA

- Entspringt / entspricht dem Recht auf Interessensvertretung
- Wahl schulgesetzlich nicht vorgeschrieben
- Wahl sinnvoll und empfehlenswert
- Keine ausdrücklichen Rechte wie in jenen Schularten mit Klassen- und Schulforum
- Wichtig für EV als Bindeglied zu Klasseneltern
- Einbindung in EV als Mitglieder des „erweiterten“ Vorstandes sinnvoll

Schulclusterbeirat § 64a

(3) Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin,
4. je ein oder eine vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten zu entsendender Vertreter oder zu entsendende Vertreterin sowie

Schulclusterbeirat – weitere Mitglieder

5. auf Vorschlag des Clusterleiters von den Lehrervertr. (Z3) und Elternvertr. (Z4) für die Dauer von 2 Schuljahren werden bestimmt mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten

- ▶ der regionalen Kooperationspartner
- ▶ der außerschulischen Jugendarbeit,
- ▶ des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.),
- ▶ der regionalen Sozialarbeit,
- ▶ der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen,
- ▶ der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und
- ▶ der regionalen Sozialpartner

An Schulen, an denen Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) zu wählen sind, sind diese zu den Sitzungen des Schulclusterbeirats mit beratender Stimme einzuladen.

Aufgaben des Schulclusterbeirats

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulclusterbeirat

1. die Entscheidung in den Angelegenheiten, die ihm gemäß § 63a Abs. 2 und § 64 Abs. 2 übertragen wurden, und

2. die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

Bedingungen für Beschlüsse im Schulclusterbeirat

- ▶ Der Schulclusterbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Schulclusterbeirat vertretenen Gruppen gemäß Abs. 3 Z 2 bis 5 anwesend sind.
- ▶ Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ▶ Bei Stimmengleichheit in den Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, entscheidet der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters; in den Beratungsangelegenheiten gilt der Antrag als abgelehnt.

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

- ▶ Lehrer (an ganztägigen Schulformen auch die Erzieher, Freizeitpädagogen, ...) und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen.
- ▶ Elternabende:
 - Diese sind jedenfalls in der 1. Stufe jeder Schulart durchzuführen sowie dann, **wenn die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse dies verlangen.**
- Einzelaussprachen

„Elternabende“

- Elternabende sollen insbesondere dazu genutzt werden um den Kontakt unter den Eltern zu ermöglichen.
- Vereinbarungen/Zustimmung zur Weitergabe der Kontaktdaten an zB Elternverein bekunden;
- Eltern müssen nachfragen, wenn Informationen so erfolgen, als ob sie an informierte KollegInnen gerichtet wären.
- Eltern können einfordern, dass sie Antworten auf noch nicht gestellte Fragen erhalten, weil sie ja nicht wissen, was auf sie zukommt.
- Vorsicht: „Informationspolitik“